



Merkblatt zum Einladungsschreiben

Die Behörden können Drittstaatsangehörige, die zwecks Besuch Familie/Freunde oder aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz einreisen, im Visumverfahren oder bei der Einreise dazu auffordern ein Einladungsschreiben vorzuweisen.

Was gehört in ein Einladungsschreiben?

Das Einladungsschreiben wird durch den Gastgeber in der Schweiz erstellt. Es ist in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu verfassen. Ist das Schreiben in einer anderen Sprache formuliert, kann eine Übersetzung verlangt werden. Es ist an keine besondere Form gebunden und muss durch keine Behörde beglaubigt werden. Damit die Auslandvertretung oder die Grenzkontrollbehörde, die für sie notwendigen Informationen erhalten, wird empfohlen, dass der Brief **mindestens** folgende Elemente enthält:

- die Erklärung des Gastgebers (Firma oder Privatperson), dass er den Antragsteller erwartet;
- die vollständigen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Staatsangehörigkeit) des Gastgebers und des Antragstellers;
- den Zeitraum des Aufenthalts;
- das Ausstellungsdatum des Schreibens;
- die Unterschrift des Gastgebers (bei Firmen: unterschreibungsberechtigte Personen gemäss Handelsregister).

Werden die Kosten für Reise, Unterkunft oder Verpflegung vom Gastgeber übernommen, kann dies ebenfalls im Einladungsbrief erwähnt werden. Darüber hinaus kann das Einladungsschreiben weitere Hinweise enthalten, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher darlegen. Sowohl bei der Einreise als auch im Visumverfahren können jederzeit ergänzende Informationen verlangt werden.

Wozu dient ein Einladungsschreiben?

Das Einladungsschreiben dient dazu, den Aufenthaltsgrund der Reise zu belegen. Der Gastgeber kann zwar für Kosten aufkommen, aus dem Einladungsschreiben gehen aber keine rechtlich verbindlichen finanziellen Verpflichtungen hervor.

Wo ist das Einladungsschreiben vorzuweisen?

Beabsichtigt **eine visumpflichtige Person** zwecks Besuch Familie/Freunde oder aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz einzureisen, kann die schweizerische Auslandvertretung im Rahmen des Visumverfahrens die Vorlage eines Einladungsschreibens verlangen. Grundsätzlich kann das Einladungsschreiben als Scan oder Kopie durch den Antragsteller anlässlich des Visumverfahrens eingereicht werden. Die Auslandvertretung kann aber auch verlangen, dass der Gastgeber das Schreiben direkt der Auslandvertretung zustellt. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung die Webseite der zuständigen Auslandvertretung zu konsultieren (www.swiss-visa.ch).

Bei **visumsbefreiten Drittstaatsangehörigen**, die zwecks Besuch Familie/Freunde oder aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz einreisen, kann es von Nutzen sein, wenn sie bei der Einreise in die Schweiz ein Einladungsschreiben vorweisen können.

Wer erteilt weitere Auskünfte zum Einladungsschreiben?

Bei Fragen zum Einladungsschreiben kontaktieren Sie die zuständige Auslandvertretung via Online Visa System der Schweiz (www.swiss-visa.ch) oder das Staatssekretariat für Migration SEM via [Kontaktformular](#) oder telefonisch (058 465 77 60).

Cornelia Ming
Bahnhofstrasse 55
3314 Schalunen
Tel. 077 731 00 00
xxx.123@abc.ch

Zu Händen der Schweizer Ver-
tretung in Stadt, Land

Bern, den xx.xx.20xx

**Einladung für Herrn André Ming, Rue des St. Honoré 13, 4000 Stadt, Land
(Tel. 0047 88 96 96 96, Andre-Ming@xxx.com)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Erforderlich (Minimalanforderungen): Gerne bestätige ich hiermit, dass ich, Cornelia Ming, geb. am 11.5.1980, Schweizer Staatsangehörige, Herrn André Ming, geb. am 26.12.1984, Staatsangehöriger von Land wohnhaft in Stadt vom 15.3.2018 bis und mit 19.3.2018 zu einem Besuch eingeladen habe.

Optional (z. B. Erläuterung Verwandtschafts-/Beziehungsverhältnis, weitere Hinweise, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz darlegen, allfällige Kostenübernahme für Aufenthalt und/oder Reise usw.): Herr Ming ist mein Bruder. Ich freue mich, ihn nach so vielen Jahren wieder zu sehen. Ich werde sowohl für seine Reise als auch für seinen Aufenthalt vollumfänglich aufkommen.

Für Rückfragen zu dieser Einladung stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Unterschrift!

Cornelia Ming



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Wer kann eine Verpflichtungserklärung einfordern?

Die Verpflichtungserklärung ist ein offizielles Dokument, das zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen dient. Die Schweizer Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen.

Vorgehen: Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort [zuständigen Schweizer Auslandvertretung](#) ein. Kommt die Auslandvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, überreicht sie dem Antragsteller das entsprechende Formular. Der Antragsteller füllt Ziffer 1 des Formulars aus und stellt es dem Garanten i. d. R. dem Gastgeber zu. Gewisse Auslandvertretungen senden das Formular dem Gastgeber auch direkt per Mail zu. Wenn ein anderer Schengen-Mitgliedstaat in Vertretung der Schweiz Visa erteilt, kann ebenfalls eine schweizerische Verpflichtungserklärung verlangt werden.

Darüber hinaus können die Schweizer Grenzkontrollorgane bei der Einreise von nicht-visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen, die an der Aussengrenze ein Visumgesuch stellen, eine durch den Gastgeber unterzeichnete Verpflichtungserklärung verlangen.

Das Formular wird nicht im Voraus abgegeben und kann nicht heruntergeladen werden.

Wer verpflichtet sich zu was?

Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Dieselben Regelungen gelten für Gastgeber aus dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich der Gastgeber:

- Kosten betreffend Krankheit, Unfall, Rückreise und Lebensunterhalt, welche dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen während des Aufenthalts des Gastes im Schengen-Raum entstehen,
- für einen Betrag von insgesamt höchstens 30'000 Schweizer Franken für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu maximal zehn Personen, zu übernehmen.

Die Verpflichtungserklärung wird wirksam mit dem Datum der Einreise und endet zwölf Monate nach diesem Datum. Sie ist unwiderruflich.

Anmerkung: Der Gastgeber kann für die Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Wo muss der Gastgeber die Verpflichtungserklärung einreichen?

Der Gastgeber, im Formular als Garant, Garantin aufgeführt, ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an **die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (Adressen vgl. Rückseite)**. Oder er reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich im Voraus mit einem Einzahlungsschein einzuzahlen (genauer Prozess sollte mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden). Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der zuständigen Behörden weitere Belege vorzulegen bzw. einzureichen.

Kommunale Behörde: Der Gastgeber reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen [Gemeindebehörde \(Einwohneramt, Gemeindeganzlei, usw.\)](#) ein, falls er in einem der folgenden Kantone wohnt: **Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich.**

Kantonale Behörde/Fürstentum Liechtenstein: Der Gastgeber reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen [Migrationsbehörde](#) ein, falls er in einem der folgenden Kantone oder im FL wohnt:

AI	Verwaltungspolizei Amt für Ausländerfragen Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 95 21	AR	Amt für Inneres Abteilung Migration Landsgemeindeplatz 2 9043 Trogen Tel. 071 343 63 33
BS	Bevölkerungsdienste und Migration Migrationsamt Spiegelgasse 6 4001 Basel Tel. 061 267 71 71	GE	Office cantonal de la population et des migrations 88, route de Chancy 1213 Onex Tél. 022 546 47 95
GL	Departement Sicherheit und Justiz Abteilung Migration Postgasse 29 8750 Glarus Tel. 055 646 68 90	JU	Service de la population 1, rue du 24-septembre 2800 Delémont Tél. 032 420 56 80
LU	Amt für Migration Fruttstrasse 15 6002 Luzern Tel. 041 228 77 80	NE	Service des migrations Rue de Tivoli 28 Case postale 1 2002 Neuchâtel Tél. 032 889 63 10
NW	Amt für Justiz Abteilung Migration Kreuzstrasse 2 Postfach 1242 6371 Stans Tel. 041 618 44 90/91	OW	Abteilung Migration St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen Tel. 041 666 66 70
SH	Migrationsamt Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 74 76	SO	Migrationsamt Ambassadorsenhof Riedholzplatz 3 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37
TI	Ufficio della migrazione Via Lugano 4 6501 Bellinzona Tel. 091 814 55 00	FL	Ausländer- und Passamt Städtle 38 FL-9490 Vaduz Tel. +423 236 61 41

Wie ist das weitere Vorgehen?

Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit des Gastgebers). Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandsvertretung mit. Diese entscheidet anschliessend über die Visumerteilung.

Es gilt zu beachten: Auch wenn die kommunalen oder kantonalen Behörden die Verpflichtungserklärung genehmigen, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Visumerteilung.

Wer erteilt weitere Auskünfte zur Verpflichtungserklärung?

Für Informationen zum Stand der Abklärungen von eingereichten Verpflichtungserklärungen sowie dem konkreten Verfahren in den einzelnen Kantonen wenden Sie sich bitte an **die zuständige Behörde in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (Adressen siehe oben).**